

Inhalt dieser Paragraphe erscheinen der Deputation für hinreichend, um dieselbe

zur Annahme

empfehlen zu können. Eine veränderte Bezeichnung des Quotienten der Schlachtsteuer, nach welchem die davon abhängige Gewerbesteuer von den Fleischern und beziehentlich den Bäckern nach Einführung der erhöhten Schlachtsteuer zu berechnen sein würde, war auf dem vorigen Landtage von der Kammer selbst in der ständischen Schrift vom 27. September 1850 (Landtagsacten 1850/51 I. Abthl. S. 567) als bestimmte Voraussetzung ausgesprochen worden. Läßt schon die Kürze der Zeit, auf deren Ergebnis hin die Berechnung einer neuen Steuerquote für die Bankfleischer gesetzlich festgestellt werden könnte, eine solche im jetzigen Augenblick unräthlich erscheinen, so wird diese Ueberzeugung noch weit mehr durch den Umstand begründet, daß durch die Vorlagen der hohen Staatsregierung der Schlachtsteuertarif einer erneuerten Berathung unterworfen wird. Man kann auch um so mehr der Bestimmung der Paragraphe beipflichten, als nach dem „Nachweis“ zu derselben der beabsichtigte Maassstab für die Berechnung der Gewerbesteuer der Fleischer (und Bäcker) gegen den zeitherigen Betrag der Steuer überhaupt eher eine kleine Erleichterung als eine Erhöhung ergibt.

Nur bis hierher würde ich den Bericht über diese Paragraphe vorzutragen haben, weil sich der übrige Theil desselben auf den Antrag bezieht, welcher in der zweiten Kammer einstimmig beschlossen worden ist.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun die Discussion über §. 2 zu eröffnen sein. Sofern Niemand das Wort begehrt, um über diese Paragraphe zu sprechen, so würde ich sogleich zur Fragestellung übergehen. Die Deputation beantragt die Annahme der unveränderten §. 2 des vorliegenden Gesetzes, und ich frage: ob die Kammer mit der Deputation in dieser Beziehung sich einverstehen will? — Einstimmig Ja.

Referent v. Römer: Der Bericht fährt weiter fort:

Aus demselben „Nachweis“ Seite 25 und 26 geht hervor, daß der Schlachtsteuerertrag seit Einführung des neuen Tarifs in den größern Städten in einer höhern Maasse zugenommen hat, als in den mittlern. Es wird also, wenn die Bankfleischer in den größern und mittlern Städten wie zeither nach derselben Schlachtsteuerquote bei der Gewerbesteuer zu vernehmen sind, in den letztern etwas weniger Gewerbesteuer aufgebracht werden, als in den erstern, während früher der Gewerbesteuerertrag in beiden gleich war; es wird mithin das Gewerbesteuerverhältniß dem bisherigen nicht völlig entsprechen. Da aber jenes neue Ertragsresultat nur auf einer Berechnung von 9 Monaten, die zeitherige Gleichstellung der größern und Mittelstädte aber auf einer mehrjährigen Erfahrung beruht, so kann wohl auf jenes neueste Ergebnis eine veränderte Bestimmung für die Classification der Gewerbesteuerfälle billiger Weise nicht begründet werden. Die zweite Kammer hat daher den Antrag einstimmig beschlossen:

die hohe Staatsregierung wolle, wenn nicht aus den Ermittlungen der Schlachtsteuerbeträge ein augenfälliges Mißverhältniß sich ergibt, die zeitherige Classification der Beitragspflicht der Fleischer nach großen und Mittelstädten einer- und kleinen Städten und plattem Lande andererseits, bei Feststellung des Maassstabs beibehalten.

Die Deputation glaubt aus den angeführten Gründen den jenseits angenommenen Antrag auch diesseits zum beifälligen Beschluß begutachten zu dürfen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über diesen von der zweiten Kammer zum Beschluß erhobenen Antrag das Wort begehrt. Es ist dies nicht der Fall, ich werde daher sofort zur Fragestellung übergehen, und zwar ohne diesen Antrag zu recapituliren, da der Herr Referent ihn so eben der Kammer kund gegeben hat. Ich frage: ob die Kammer sich mit dem Antrage um den es sich handelt, und der in der zweiten Kammer bereits angenommen worden ist, auf Antrag ihrer Deputation einverstehen will? — Einstimmig Ja.

Referent v. Römer: §. 3 des Gesetzentwurfes lautet:

§. 3.

Capitalisten, Rentiers.

Wenn das §. 21 s. des Gesetzes vom 23. April 1850 gedachte anher bezogene Einkommen der Inländer von ausländischem Grundbesitz oder im Auslande befindlichen Gewerbetablissemens nachweislich bereits im Lande der Erzeugung mit einer Einkommensteuer vernommen worden ist, kommt dasselbe bei Bemessung der hierländischen Personalsteuer nur zur Hälfte in Berechnung.

Die Erläuterungen zu dieser Paragraphe sind folgende:

Zu §. 3.

Die in der Steuergesetzgebung überhaupt dormalen noch befolgten Grundsätze und die in neuerer Zeit veränderten Abgabenverhältnisse in den Nachbarstaaten machen es wünschenswerth, in den §. 3 des Entwurfes bezeichneten Fällen künftig bei der diesseitigen Besteuerung eine ähnliche Berücksichtigung eintreten zu lassen, wie solche nach §. 8 des Gewerbesteuerergänzungsgesetzes vom 23. April vorigen Jahres bezüglich der Fremden bereits stattfindet. Von aller Besteuerung in solchen Fällen abzusehen, hat deshalb nicht für angemessen erachtet werden können, weil der Staat, in welchem ein Einkommen genossen wird, für den hierzu gewährten Schutz, wie für die in den Staatseinrichtungen dargebotenen Annehmlichkeiten des Lebens einen Beitrag zu dem Staatsaufwande gerechter- und billigerweise wohl unbezweifelt in Anspruch zu nehmen hat.

Die Deputation sagt zu §. 3:

Zu §. 3.

Die Gleichstellung der Inländer mit den Fremden in der Besteuerung des aus dem Auslande anher bezogenen Einkommens beruht zu sehr auf der Billigkeit, als daß man nicht die Bestimmung zu dieser Paragraphe beantragen sollte, welche auch die zweite Kammer einstimmig ausgesprochen hat.

Dieselbe hat aber zu Herbeiführung größerer Deutlichkeit auch zwei Fassungsveränderungen beschlossen, nämlich: in der zweiten Zeile statt der Worte:

von ausländischem Grundbesitz oder im Auslande befindlichen Gewerbetablissemens

zu sagen:

sowohl von ausländischem Grundbesitz als von im Auslande befindlichen Gewerbetablissemens,